**Die Rechtsprechung zur Richtigkeit der Eintragungen im historischen Grundbuch:**

1. **Gemeindegut und Gemeindevermögen**

Der Terminus **Gemeindegut** stammt aus der Tiroler Gemeindeordnung (TGO). Erstmals wurde im provisorischen Gemeindegesetz von 1849 eine Trennung zwischen Gemeinde­ver­mögen und Gemeindegut vollzogen, allerdings ohne eine Definition der beiden Begriffspaare zu liefern. Aus dem Gesetzestext wurde aber deutlich, dass sowohl das Gemeindegut als auch das Gemeindevermögen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, nicht aber der einzel­nen Ge­meindemitglieder stand.

*Das* Charakteristikum des **Gemeindegutes** war die Belastung von Gemeindegrund mit Nutzungsrechten von min­destens zwei Nutzungsberechtigten, während das **Gemeindever­mögen** unbelastet im Eigen­tum der Gemeinde stand. § 75 der Provisorischen Gemeindeord­nung legt fest, dass „*kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größe­ren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfs notwendig ist*. *Jede nach der Deckung des Bedarfs erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde Kasse zu bilden.“* (Kaiserliches Patent vom 17.3.1849, RGBl Nr. 170/1849 § 75). Das Gemeindegut sollte also neben den Inhabern der Stammsitzliegenschaften allen berechtigten Gemeindemitgliedern zugute­kommen. Die erste Tiroler Gemeindeordnung aus dem Jahr 1866 wiederholte die Bestim­mungen von 1849 ([Siegl, Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemein­degutsagrargemeinschaften [2009], S. 225](https://www.gemeindeland.at/wp-content/uploads/2021/12/2009-Siegl-Die-Entstehung-der-Agrargemeinschaften-in-Tirol-1.pdf) **(veröff. im Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 6 [2009], S. 218 – 240)**).

1. **Eigentümerin des Gemeindegutes ist und war seit jeher die Gemeinde**

Von bäuerlicher Seite, insbesondere auch von den Funktionären der Agrarlobby, wird jedoch – meist wider besseren Wissens - immer wieder behauptet, das Gemeindegut sei seit jeher im Eigentum der Nutzungsberechtigten gestanden. Die als Eigentümerin eines mit Nutzungs­rechten bela­steten Grundstückes eingetragene Gemeinde sei nicht als politische Gemeinde, sondern viel­mehr als Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten anzusehen. Daher seien bei der Grund­buchsanlegung mit den Ausdrücken „Gemeinde“, „Ortschaft“, „Fraktion“, „Nach­bar­­schaft“ usw. in Wahrheit nur die Eigentümer der im betreffenden Gebiet gelegenen bäuer­lichen Betriebe gemeint gewesen.

* Schon in seinem [Erkenntnis vom 11.11.1954, VwSlg 3560 A](https://www.gemeindeland.at/wp-content/uploads/2021/12/1954-VwGH_3560.pdf), sprach der Verwaltungs­gerichtshof aus, dass sich die oben angeführten Einwände als **Versuch einer juristischen Konstruktion, die im Gesetz keinerlei Deckung finde**, darstellen. Nach dem Sprachgebrauch der österrei­chischen Gesetzgebung sei **unter dem Ausdruck Gemeinde grundsätzlich die politische Gemeinde** zu verstehen.

Durch die mit 1.12.1938 für das „Land Österreich“ in Kraft gesetzte Deutsche Gemeinde­ordnung wurden „Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde beste­hende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art“ aufgelöst, und es wurde bestimmt, dass ihr Rechtsnachfolger die Gemeinde ist (vgl. VfSlg 4229/ 1962 und 9336/1982 sowie VwGH 2010-07-0074 und 2011-07-0117). Diese Rege­lung wurde nach 1945 nicht wieder rückgängig gemacht. Demgemäß sind auch unter diesem Aspekt die politischen Gemeinden seit 1838 auch Eigentümer des Fraktionsgutes ([VfGH 1.3.1982, G35/81 ua, VfSlg 9336-1982](http://www.ra-brugger.at/gemeindegut/vfgh_9336.shtml)).

**Damit ist klargestellt, dass** **der Begriff “Gemeindegut“ auch das ehemalige Fraktionsgut umfasst, auch dann, wenn die grundbücherliche Durchführung des Eigentumsüber­gangs noch ausstehen sollte** (vgl Kienberger, Das Gemeindegut als Verfassungsproblem [LexisNexis 2018], S 17).

* Dennoch führte **die Tiroler Landesregierung in einer ihr vom Verfassungsgerichtshof abverlangten Stellungnahme** Anfang der 1980er Jahre an**:**

*,,Bei der Grundbuchsanlegung wurde einmal die Gemeinde, dann wieder eine Nach­barschaft, eine Fraktion, eine Interessentschaft, die Katastralgemeinde oder die Berechtigten als Miteigentümer eingetragen. Es lag allein im* **Gutdünken des zuständigen Grundbuchsbeamten,** *welchen Ausdruck er verwendete. … In diesen Fällen ist die Gemeinde nicht als politische Gemeinde „Eigentümerin“, sondern sie ist als „Erbin“ der alten Realgemeinde anzusehen und damit nicht als Gebiets­körperschaft, sondern als Rechtsnachfolger der alten genossenschaftlichen organisierten Realgemeinde (heute als Agrargemeinschaft definiert).“*

* **Diese Rechtsauffassung** **wurde vom Verfassungsgerichtshof** in seiner [Entscheidung vom 1.3.1982, Slg 9336/1982](https://www.gemeindeland.at/wp-content/uploads/2021/12/1982-Auszug-aus-E.-des-VfGH-vom-1.3.1982-Slg-9336-1982-zum-Gemeindebegriff.pdf), entschieden verworfen, indem das Höchstgericht anführte, dass die zitierte Äußerung der Tiroler Landesregierung in der tatsächlichen Entwicklung des Gemein­derechts keine Stütze finde.

*Klarer kann man nicht sagen, dass die damals geäußerte Meinung der Tiroler Landesregierung juristisch nicht haltbar war. Diese entpuppte sich als Schutz­behauptung zur Rechtfertigung der eigenen rechtswidrigen Vorgangsweisen.*

*Weiterführende Info:*

* [Morscher, Gutachten betreffend Rechtsnachfolge Fraktionseigentum vom 23.05.1986](https://www.gemeindeland.at/wp-content/uploads/2021/12/1986-Morscher-Gutachten-Rechtsnachfolge-Fraktionseigentum-vom-23.05.1986.pdf)
* [Siegl, wie vor, S. 227 – 231, insb. S. 232](https://www.gemeindeland.at/wp-content/uploads/2021/12/2009-Siegl-Die-Entstehung-der-Agrargemeinschaften-in-Tirol.pdf)
* ***Kienberger*, Das Gemeindegut als Verfassungsproblem [LexisNexis 2018], S 32/33**
1. **Grundbuchstand und Gemeindegutseigenschaft**

Aus der Judikatur des VfGH ergibt sich, dass **für die Gemeindegutseigenschaft von Grund­stücken allein der Grundbuchstand zum Zeitpunkt der „Regulierung“ maßgeblich** ist (VfSlg 19.018/2010 und 19.262/2010; vgl *Kienberger* „Das Gemeindegut als Verfas­sungs­problem [LexisNexis 2018], S 32/33).

Die Gemeindegutseigenschaft hängt daher nicht davon ab, ob die Agrarbehörde im Zuge eines Regulierungsverfahrens die Gemeindegutseigenschaft ausdrücklich mit Bescheid fest­gestellt oder sich mit der Feststellung begnügt hat, dass es sich bei den betreffenden Grund­stücken um (nicht näher spezifizierte) agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt. **Ein sol­cher Bescheid hat nur deklarative, nicht konstitutive Wirkung** (vfSlg 19.262/2010/2011, III.2.1.2. der Entscheidungsgründe; so auch der VwGH [VwSlg 18.424 A/2012]). Das Fehlen eines derartigen ausdrücklichen Feststellung hatte demnach keineswegs den Untergang der Gemeindegutseigenschaft zur Folge. Andererseits bedeutete das Vorliegen eines solchen Bescheides nur, dass die Gemeindegutseigenschaft rechtskräftig und somit verbindlich festgestellt ist (*Kienberger* wie vor).

**Zitat aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg 19.262/2010, (II.A.2.3.6. der Entscheidungsgründe):**

*Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechts­vor­schriften könnte das Eigentumsrecht der beschwerdeführenden Agrar­gemein­schaft nur durch eine denk­unmögliche Anwendung der gesetzlichen Vor­schriften ver­letzt worden sein. Wenn die Agrargemeinschaft die behördliche Fest­stellung bean­tragt, ob bestimmte Grundstücke solche im Sinne des Erk. VfSlg. 18.446/2008 sind, so kommt es in erster Linie auf die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Regulierung an, weil die dieses Erkenntnis tragenden verfassungs­rechtlichen Erwägungen die Über­tragung von Eigentum einer (politischen) Gemeinde auf eine Agrargemeinschaft durch den behördlichen Akt der Regulie­rung zum Ausgangspunkt haben. Dem trägt § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 insofern Rechnung, als dort der Ausdruck "vormals" auf den Zeitpunkt vor der Regulierung bezogen wird (arg.: "vormals im Eigen­tum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden").*

**Zitat aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg 19.320/2011, (III..2.1.2. der Entscheidungsgründe):**

*Die Rechtsansicht der beschwerdeführenden Agrargemeinschaft, die Anwen­dung der Bestimmungen des TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 über die "Gemeinde­guts­agra­rge­mein­schaft" setze die bescheidförmige Feststellung des Vorliegens atypischen Gemeinde­gutes voraus, trifft nicht zu: Das Gesetz sieht eine bescheidförmige Feststel­lung, ob ein Grundstück ein agrargemeinschaftliches Grundstück - hier eines gemäß § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 - ist, nur für den Zweifelsfall vor (vgl. § 33 Abs 6 Satz 1 TFLG 1996). Die Anwendbarkeit der Regelungen über die "Gemeindeguts­agrar­ge­mein­schaft" hängt aber allein vom Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraus­setzungen ab. Ein Feststellungsbescheid nach § 33 Abs 6 Satz 1 TFLG 1996 hätte nicht konstitutive, sondern lediglich deklarative Wirkung.*